

Branten, 19280 **WZ** für **Kauf**, 208 **WZ** für **Wohneigentum**, 2080 **WZ** für **Sinterlassen**, 3 000 **WZ** **Kriegs** und 110 **WZ** **Rothfahnen**erfüllung. Der Vermögensstand aller **Volatassen** betrug 126 912,18 **WZ** gegen 141 610,51 **WZ** in 1914. Ein Teil davon ist in der **Großhandels**gesellschaft **Hamburg**, ein anderer im **Firmanten** Konsumverein angelegt, was als **Förderung** des **Genossenschaftswesens** sehr zu begrüßen ist. (Schluß folgt.)

Die Neuorganisation der deutschen Schuhindustrie.

Das seinerzeit neugeprägte Wort „Kriegssozialismus“ ist nach und nach aus dem Sprachgebrauch wieder verschwunden. Man wünscht immer dringlicher dem Krieg das Ende und für einen Sozialismus der Not und der Entbehrung bedankt man sich auch bestens. Mit dem Worte Sozialismus hat man eben immer die Vorstellung von allgemeinem Volkswohlstand, von Glück und Lebensfreude, von Frieden und Freiheit verbunden, während der „Kriegssozialismus“ das gerade Gegenteil davon ist. Der in seiner ganzen anschaulichen Schärfe erkannte Gegensatz kann nur für unsern, den wahren, proletarischen und idealen Sozialismus förderlich sein.

Ist also der Kriegssozialismus nichts, ist er abgetan, so verdient dafür in umso stärkerer Maße unser Interesse die zwingendste staatliche Neuorganisation der Schuhindustrie.

Unsern 19. März ergießt dann der Reichstangler die „Satzungen“ (Statuten) für die Schuhfabrikations-Gesellschaften. Die sich der Form nach an solche von Genossenschaften und Aktiengesellschaften anschließen, also nicht etwa etwas unerhörtes neues bieten. Von den bemerkenswerten Bestimmungen heben wir hervor: Die Gesellschaft beginnt ihre Tätigkeit mit dem 20. April 1917. Das Betriebskapital beträgt 100 000 **WZ**, das von den Gesellschaften aufzubringen ist. Die Höhe der Einzahlung, die der einzelne Gesellschaftler zu leisten hat, bestimmt der Ueberwachungsausschuß, der aus höchstens 27 Mitgliedern bestehen soll, die vom Reichstangler ernannt werden. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Dem Ueberwachungsausschuß gehört ferner ein Vertreter des Reichstanglers an. Dem Ueberwachungsausschuß wird ein Betrag von 7 Mitgliedern aus den Kreisen des Schuhhandels und der Konkurrenten beigegeben. Wertwürdigerweise finden wir da nirgends eine Spur von Arbeitervertretung, obwohl bei dieser ganzen Neuorganisation der Schuhindustrie auch die Gesamtsumme aller Interessen der in der Schuhindustrie tätigen Arbeiter engagiert sind.

Der Ueberwachungsausschuß bestimmt die Fabrikation von Schuhwaren, ihre Preise und den Absatz. Er überwacht die Auslieferung, aus der die Gesellschaftler entlastet werden sollen, deren Gewinnanteil geringer ausfällt als der Gewinn war, den sie aus ihrem Betriebe in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis 30. Juni 1914 gezogen hatten. Die vom Ueberwachungsausschuß zur Durchführung seiner Aufgaben benötigten Mittel werden von den Gesellschaften auf dem Wege der Umlage aufgebracht. Die Mitglieder des Ueberwachungsausschusses sind zur Amtserkennung über die Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet.

Die Schuhfabrikanten sind verpflichtet, dem Ueberwachungsausschuß über alle ihre Betriebsverhältnisse Auskunft zu geben. Sie haben ferner dem Ueberwachungsausschuß alle ihre Vorräte gegen angemessene Bezahlung zu überlassen, wobei im Streitfall endgültig ein Schiedsgericht entscheidet, das für den Bezirk einer jeden Gesellschaft von der Landeszentralbehörde des Bundesstaates geschaffen wird. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, von denen der Vorsitzende zum Richteramt befähigt sein muß. Die Beisitzer sollen dem Kreise der Schuhfabrikanten entnommen, der Streitigkeiten mit Abnehmern aber je einer von den Fabrikanten und von jenen genommen werden.

Die Uebertretungen dieser Bestimmungen in der Verordnung vom 17. März werden ziemlich grimmig mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 **WZ** bestraft.

Das Statut sieht einen Verteilungsausschuß aus 3 bis 5 Mitgliedern vor, die vom Ueberwachungsausschuß aus den Kreisen der Schuhfabrikanten gewählt werden. Auch hier handelt es sich nur um Ehrenämter. Dieser Verteilungsausschuß ist einfach der Vorstand der Gesellschaft und hat daher auch dessen Aufgaben mit der Aufstellung der Jahresrechnung, der Berichterstattung an den Ueberwachungsausschuß, der Anstellung der Angestellten, der Verteilung der hergestellten Schuhwaren usw. zu erfüllen.

Das Statut sieht auch Ordnungsstrafen und Schadenersatz für Verletzung der inbetracht kommenden Vorschriften fest, wonach den schuldigen Gesellschaftler der Gewinnanteil ganz oder teilweise vorenthalten werden kann.

Innerhalb eines Monats nach der Entziehung der Gesellschaft ist die erste Gesellschafterversammlung vom Ueberwachungsausschuß einzuberufen.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt mit der Aufhebung der kaiserlichen Verordnung vom 17. März 1917.

Unsern 26. März 1917 hat nun der Ueberwachungsausschuß Uebergangsbestimmungen erlassen. Sie ordnen die Beschlagnahme aller Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate in den Schuhfabriken an. Fertige Schuhwaren können noch bis zum 19. April an die bisherigen Abnehmer verkauft werden. Die beschlaggenommenen Rohstoffe können im eigenen Betriebe weiter verarbeitet werden, aber nur für solche Schuh-

waren, für die während der Kriegszeit Bedarf vorhanden ist, insbesondere Schuhwerk für die Arbeiterklasse, für gangbare Straßenbekleidung, leicht verlässliche Hauschuhe und Pantoffeln.

Die nach dem 1. August 1914 entlassenen Schuhfabriken, die nicht in eine Gesellschaft aufgenommen werden, können bis 30. April 1917 weiter geführt, ihre fertigen Schuhwaren bis 15. Mai an die fertigen Abnehmer verkauft werden. Die etwa verbleibenden Schuhwaren sind bis 26. Mai dem Ueberwachungsausschuß anzugeben. Von diesem Datum ab dürfen Schuhfabrikanten die Gesellschaften angegliedert werden, keine Aufträge mehr annehmen. Die Militärämter vermitteln die Beschleibungsabteilung des höchsten Kriegsministeriums unter Mitwirkung der bundesstaatlichen Kriegsministerien.

Für die Arbeiter bestimmt der § 9: „Die mitarbeitenden Betriebe haben bei Einstellung weiterer Arbeitskräfte in erster Linie die bisher in den stillgelegten Betrieben des betr. Bezirks beschäftigten Personen zu übernehmen.“

Bis zum Erlaß anderer Bestimmungen darf die wöchentliche Arbeitszeit 54 Stunden nicht übersteigen.

Die in den Uebergangsbestimmungen vom 24. 6. 16 der Kontrollstelle für freigegebenes Leder festgesetzten Lohnzulagen für eingeschränkte Arbeitszeit sind solange und in dem Umfang weiter zu zahlen, als auch fernerhin die Arbeitszeit gegenüber der normalen Friedensarbeit eingeschränkt werden muß und der von den Arbeitern bei eingeschränkter Arbeitszeit erzielte Verdienst zuzüglich Lohnzulagen nicht höher ist als der von dem betreffenden Arbeiter bei normaler Friedens-Arbeitszeit in demselben Betriebe erzielte Verdienst.

Die bisher gewährten Kriegs- und Leuerungszulagen müssen in gleicher Höhe weitergezahlt werden.“

Schließlich wird bestimmt, daß die von der Zulagen-Kommission festgesetzten Kleinverkaufspreise zugleich mit dem Datum auf das Geld oder das Futter der Schuhe zu stampeln sind. Bei Schuhwaren, auf denen sich ein Stempel nicht anbringen läßt, sind die Angaben auf einen Beschriftungsbogen, der fest mit der Ware verbunden sein muß, anzubringen.

Der Vorsitzende des Ueberwachungsausschusses ist Herr Wallerstein-Offenbach, der Vorsitzende des Schuhfabrikantenverbandes.

Für den Achtfundentag.

Insanftlich arbeiten ist schlimmer, als die ärgste Untertugend und Schanderei, und dennoch müssen es die Arbeiter aller Länder. (Schonstetter, Vorstand des Reichsausschusses vom 1. August 1917, S. 152.)

Seit Befehlen der modernen Arbeiterbewegung ist die Verkürzung der Arbeitszeit ein stetes Kampfbild zwischen den freien Gewerkschaften und dem Unternehmertum. Wie sich die bestehenden Klassen bisher jedem Kulturfortschritt zugunsten der Arbeiter widersetzen, so auch in dieser berechtigten Forderung. Dem unaufhörlichen Drängen der Arbeiterklasse ist es gelungen, daß wenigstens für Kinder, jugendliche Arbeiter und Frauen eine höchstbeschränkte Arbeitszeit festgelegt wurde. Alle Bemühungen der Arbeitervertreter in den Parlamenten, auf gesetzliche Festlegung der Arbeitsfrist für erwachsene männliche Arbeiter scheiterten aber noch immer an dem Eigenwillen der bürgerlichen Parlamentsmehrheiten. Der Krieg sollte aber auch den Herren von Besitz und Bildung ein wenig Mitleid gemacht haben, daß sie der Verkürzung der Arbeitszeit, einer Forderung aus Gründen der Menschlichkeit, Erhöhung der Volksgesundheit und Volkswirtschaft, Widerstand nicht mehr entgegenzusetzen können. Aus praktischen Gründen gerichtet die Verkürzung der Arbeitszeit selbst dem Unternehmer zum Vorteil. Alle Einwendungen, die darauf hinauslaufen, daß durch die verkürzte Arbeitszeit Handel und Industrie dem Ruin entgegengeführt werden, sind nichts weiter als leere Vermutungen und nur für Personen berechnet, die zu lernen nicht gewillt sind. An einem Beispiel sei gezeigt, daß die Produktion, sowie die Arbeitslöhne gerade durch Verkürzung der Arbeitszeit sich erhöhen.

In dem Jahresbericht der Brüner Handelskammer für das Jahr 1906 werden die Betriebsergebnisse im Kohlenbergbau der „Segen-Gottes-Gruben“ bei Kossitz in Mähren veröffentlicht. Folgende Zusammenstellung zeigt Leistung und Lohn nach Einführung der Reumtschicht an Stelle der Eisenhaldschicht:

	11 1/2 Stunden-schicht		9 Stunden-schicht	
	1882/84	1886/88	1891/93	1894/96
Summarische Förderung in m/cf.	6566459	6467452	8401586	9451000
Leistung per Mann und Schicht	6,60	6,40	6,90	7,57
Leistung per Mann im Jahr	1683,70	1594,10	1892,20	2178,—
Tagesverdienst des Mannes in Kreuzern	121,—	120,60	147,—	149,—

Durch die Herabsetzung der Stundenlohn von 11 1/2 auf 9 Stunden (täglich 2 1/2 Stunden weniger Arbeitszeit) hat sich die Produktion bedeutend erhöht und auch die Arbeitslöhne sind gestiegen. Die Betriebskosten sind durch Erpar-

nis an Werkzeugen und Maschinen zufolge deren geringeren Abnutzung niedriger und für den Unternehmer von Vorteil. Folglich geriet die Verkürzung der Arbeitszeit dem Arbeiter und dem Unternehmer zum Vorteil. Aber auch das Gemeinwesen ist an ihr stark interessiert, weil durch ausreichende Ruhe und Erholung der Arbeiter die Ausgabe der Kranken- und Invalidenversicherungskosten zurückgehen.

Doch alle Tatsachen zugunsten der Verkürzung der Arbeitszeit konnten bisher dem Unternehmertum die Erkenntnis nicht beibringen, für die Hebung des gesamten Volkswohls einzutreten. Wie in vielen Kulturfragen ist die Arbeiterklasse auch in dieser Frage auf sich allein angewiesen; sie muß sich die nach immer oerenthaltenen Kulturüter selbst erringen.

Die Frage der Verkürzung der Arbeitszeit ist eine internationale. Die moderne Gewerkschaftsbewegung aller Länder hat sich diese als Ziel gesetzt. Schon auf dem Internationalen Arbeitertag in Paris vom 14. bis 20. Juli 1889, wo man auch den Wahlereitschluß faßte, wurde beschlossen, als Grundlage für die Gesetzgebung zu fordern:

1. den achtstündigen Normalarbeitsstag,
2. Verbot der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren, Beschränkung der Arbeit aller Kinder unter 16 bis 18 Jahren auf sechs Stunden täglich,
3. Verbot der Nachtarbeit mit Ausnahme für jene Betriebe welche ihrer Natur nach ununterbrochenen Betrieb erfordern,
4. Ausschluß der Frauennarbeit in allen den weiblichen Organismus schädigenden Betrieben,
5. Verbot der Nachtarbeit für Frauen und für männliche Arbeiter unter 16 Jahren.

Dieser Beschluß zu Paris 1889 wurde 1896 in London, 1900 in Paris und 1904 in Amsterdam durch einstimmige Annahme von neuem bekräftigt. In den Parlamenten waren es stets Vertreter der modernen Arbeiterbewegung, die mit schlagendem Beweismaterial die Untergang des gesamten Volkswohls durch überlange Arbeitszeit nachwies und für die Verkürzung derselben eintrat.

Die freien Gewerkschaften erstreben die Verkürzung der Arbeitszeit und die Festsetzung eines gesetzlichen Höchstarbeitsstages auch für erwachsene männliche Arbeiter; sie sind die entschloßenen Befürworter des Achtfundentages. Darum werde jeder Arbeiter und jede Arbeiterin Mitkämpfer für den Achtfundentag und für Gleichberechtigung alles dessen, was Menschlichkeit trägt.

Siehe in die freien Gewerkschaften!

Die Versicherung der im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten.

Von Gerb.

Der vaterländische Hilfsdienst nimmt ständig mehr Ansehens unter uns in Anspruch, so daß es von größtem Interesse ist, die Versicherungsbestimmungen kennen zu lernen, die für diese Hilfsdienstpflichtigen Geltung haben und die durch die Bundesratsverordnung vom 24. Februar 1917 festgelegt worden sind.

Allgemein gilt, daß wer eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausübt, den Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestellten-Versicherung unterliegt, auch wenn er nicht dienstpflichtig nach § 1 dieses Gesetzes ist. Dies gilt auch dann, wenn die Beschäftigung nicht auf Grund freiwilliger Meldung stattfindet. Eine Vergütung ist stets Entgelt im Sinne der Vorschriften über die reichsgesetzliche Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Im Besonderen gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Krankenversicherung.

Geht die Gattung einer Krankenkasse den Ortslohn als Grundlohn fest, so gilt dies nicht für Personen, die im vaterländischen Hilfsdienst eine nach den Vorschriften der Reichsversicherung landläufige Beschäftigung übernehmen, sofern sie in den dem erstmaligen Eintritt in eine landläufige Hilfsdienstpflichtige vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen bei einer Krankenkasse mit einem anderen Grundlohn als dem Ortslohn versichert waren.

Soweit diese Personen nicht als Geborene, Wertmeister oder andere Angestellte in ähnlich gebodener Stellung beschäftigt werden, gelten sie als Facharbeiter im Sinne des § 181, Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, auch wenn sie nicht als solche tätig sind. Auf diese Beschäftigten sind die Vorschriften der §§ 418—425 der Reichsversicherungsordnung nicht anwendbar; es kann also eine Befreiung von der Versicherungsspflicht, wie sie sonst nach diesen Paragraphen möglich ist, nicht stattfinden.

Soweit der Erwerb eines Rechtes nach der Reichsversicherung oder nach der Gattung einer Krankenkasse davon abhängt, daß eine Wartezeit bei einer Krankenkasse zurückgelegt ist oder eine Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraums bestanden hat, darf eine Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst, durch die der Beschäftigte aus der Krankenkasse oder der Versicherung ausscheidet, nicht zu seinem Nachteil angerechnet werden. Dies gilt auch für die Dauer einer Erwerbslosigkeit bis zu 6 Wochen, die in die ersten 6 Wochen nach der Beschäftigung fällt. Im übrigen gilt § 2 des Gesetzes betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914.

Verfahren
von Arbeit
als Gemein
ausreichende
er Kranken-
ang der Ar-
die Erkennt-
nente Koll-
ist die An-
angewiesen;
grüßter selbst
it eine inter-
ng aller Bän-
dem Inter-
bis 20. Juni
wurde be-
u fordern:

14 Jahren,
rigen von 14
für jene Be-
prochenen Be-
en weiblichen
die männliche
8 in London,
einstimmige
amenten mo-
wegung, die
ung des ge-
it nachweisen
erhöhung der
den Höchst-
weiter: sie sind
tages. Darum
Kämpfer für
alles dessen.

er
sbienft

ndig mehr Un-
daß es von
nungen kennen
Waltung haben
am 24. Februar

ung im Sinne
ffungen über die
-Versicherung
nach § 1 dieses
Beschäftigung
stfinden. Eine
verpflichten über
tenversicherung:
Bestimmungen:

in Ortslohn als
Personen, die im
Vorchriften der
Beschäftigung über-
Eintritt in eine
orangeangene
mittelbar vor-
kaffe mit einem
wert waren.
beamtete, Werk-
obener Stellung
eiter im Sinne
ordnung, auch
diese Beschäft-
25 der Reichs-
kann also eine
ie sonst nach
enden.
Beschäftigung der Krank-
krankenliste von bestimm-
nten Zeitraum
vaterländischen
der Krankenkasse
seinem Nachteil
die Dauer einer
ersten 6 Wochen
n gilt § 2 des
ersten aus der

Vorschriften der Arbeitsversicherung, nach denen Per-
sonen, die gegen Krankheit versichert sind, durch einen
Unfall im Ausland Rechtsnachteil erleiden, gelten
für die Personen, die im Ausland im Hilfs-
dienst beschäftigt sind.

Wer wegen einer Beschäftigung im Hilfsdienst zu einer
anderen Krankenkasse übergetreten ist, darf, wenn er aus-
sicher ausbleibt, das Recht zur Weiterverfiche-
rung wahlweise bei ihr oder seiner früheren Kasse aus-
üben. Weibet er sich bei der früheren Kasse, so kann diese
im ärztlich unterzucht lassen.

Für Mitglieder von Erwerbsklassen, die
zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung
in einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung
berechtigten Personenzahl angehören, gelten die vorstehenden
Bestimmungen entsprechend.

Bestimmungen in der Satzung einer Erwerbsklasse, nach
denen ein Mitglied bei Übernahme der Beschäftigung im
Hilfsdienst aus der Kasse ausscheiden müsste oder
sonstigen Rechtsnachteil erleiden würde, dürfen nicht
geltend gemacht werden.

II. Unfallversicherung.

Tätigkeiten im Hilfsdienst, die den reichsgesetzlichen
Vorschriften über Unfallversicherung deshalb nicht unter-
liegen, weil sie im Ausland ausgeübt werden und
nicht als selbständiger Bestandteil eines inländischen Be-
triebes anzusehen sind, werden der Unfallversicherung unter-
stellt. Träger der Versicherung für diese Hilfsdienstleistungen
ist das Reich.

Die Unfallentschädigung wird nach einem
einstufigen Jahresarbeitsverdienst berechnet. Dieser
beträgt:

- a) bei gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeitern 1200 Mk.
 - b) bei gewöhnlichen Arbeitern und landwirtschaftlichen
Facharbeitern 1800 Mk.
- Bei Betriebsbeamten ist der auf ein volles Jahr zu
berechnende, verdiente Entgelt maßgebend. Erreicht der
Jahresarbeitsverdienst nicht den Betrag von 1800 Mk., so
gilt dieser als Jahresarbeitsverdienst.

Sofern nicht das Reich selbst Unternehmer der Ver-
sicherung ist, hat dieser für die Unfallversicherung
eine Prämie zu zahlen. Sie beträgt:

- a) für einen gewöhnlichen landwirtschaftlichen Arbeiter
täglich 6 Pf.
 - b) für einen gewöhnlichen Arbeiter oder landwirtschaftlichen
Facharbeiter täglich 9 Pf.
 - c) für einen Betriebsbeamten entsprechend der Dauer
seiner Beschäftigung 1/2 vom Hundert des verdienten
Entgelts, mindestens aber täglich 9 Pf.
- Der Unternehmer hat für jeden Monat spätestens
3 Tage nach dessen Ablauf der Ausführung
berührende einen Nachweis über die Zahl der Ar-
beitstage jeder der einzelnen Gruppen von Arbeitern und
über den von Betriebsbeamten verdienten Entgelt vorzu-
legen. Nach jedem Kalenderjahr berechnet die Aus-
sicherungsbehörde auf Grund der Nachweise und der vor-
erwähnten Sätze der Prämien. Die festgesetzte Prämie ist
zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung binnen 2 Wochen
einzuzahlen. Für den Einpruch und die Rechtsmittel
gelten die §§ 814-817 der Reichsversicherungsordnung.
Vor Entscheidung über Berufungen und Beschwerden ist
das Oberversicherungsamt Groß-Berlin zuständig.

Die Übernahme einer Beschäftigung im Hilfsdienste
sowie der dabei erzielte Lohn dürfen in einem Unfall-
entschädigungsverfahren bei der Feststellung, ob und in
welchem Maße der Verletzte durch den Unfall in seiner
Erwerbsfähigkeit geschädigt ist, nicht verwertet werden.

III. Alters- und Invalidenversicherung.

Wer eine die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung
begleitende Beschäftigung vor seinem Eintritt in den
Hilfsdienst nicht ausgeübt hat und auch nach dessen Be-
endigung voraussichtlich nicht ausüben wird, unterliegt
wegen einer im vaterländischen Hilfsdienst übernommenen,
an sich versicherungspflichtigen Beschäftigung der Versiche-
rungspflicht nur dann, wenn er binnen 2 Monaten nach
der Beendigung dieser Verordnungs- oder, sofern das Be-
schäftigungsverhältnis später beginnt, nach diesem Zeitpunkt
von dem Arbeitgeber die Leistung von
Beiträgen verlangt. Geschieht dies, so hat der
Arbeitgeber hierüber dem Beschäftigten auf Wunsch eine
Bescheinigung auszustellen.

Die Übernahme einer Beschäftigung im Hilfsdienste
sowie der dabei erzielte Lohn dürfen im Rentenverfahren
bei der Feststellung, ob Erwerbsfähigkeit oder Erwerbs-
unfähigkeit vorliegt, nicht verwertet werden.

IV. Angekelltenversicherung.

Tätigkeiten im vaterländischen Hilfsdienst, die den
reichsgesetzlichen Vorschriften über Angekelltenversicherung
unbeschuldet nicht unterliegen, weil sie im Ausland
ausgeübt werden und auch nicht als selbständiger Be-
standteil eines inländischen Betriebes anzusehen sind,
werden der Angekelltenversicherung
unterstellt.

Wird ein nach den Vorschriften über die Angekellten-
versicherung Versicherter im Hilfsdienste in einer Tätigkeit
beschäftigt, die nach dem Versicherungsgesetz für Angekellte
nicht versichert ist, so werden die Kalendermonate, in
denen diese Tätigkeit ausgeübt wird, als Beitrags-
monate im Sinne der §§ 15, 49 des Versicherungsgesetzes
für Angekellte angerechnet.

Die vorstehend in ihren Grundzügen wiedergegebene
Verordnung ist am 24. Februar 1917 erlassen worden und

tritt mit rückwirkender Geltung vom 6. Dezember 1916 in
Kraft. Der Reichskanzler ist ermächtigt, weitere Be-
stimmungen zur Durchführung der Versicherung zu erlassen.
Soweit dies nicht geschieht oder diese Verordnung nichts
anderes ergibt, sind die Vorschriften über die reichsgesetz-
liche Arbeiter- und Angekelltenversicherung anzuwenden.

Aus dem Reichstage.

Das Notatgesetz ist von den beiden sozialdemokratischen
Fraktionen abgelehnt worden. Bernstein begründete den
ablehnenden Standpunkt der Arbeitsgemeinschaft. Er
statuierte, daß der Krieg, der Europa zerschleißt, nur der Aus-
fluß der Politik fortgesetzter Rüstungen ist, die wir stets
ockämpfung haben.

Sobald wurden die indirekten Steuern gegen die Stim-
men der Sozialdemokraten und der Polen auch in dritter
Lesung angenommen, die Kohlensteuer mit 181 gegen 138
Stimmen, bei 5 Stimmenthaltungen, die Verkehrssteuern
nur mit 159 gegen 142, bei 17 Stimmenthaltungen. Auch
der Gesetzentwurf zur Herabsetzung von Mindeststrafen des
Militärstrafgesetzes wurde definitiv in 2. und 3. Lesung er-
ledigt. Landsberg und Straßburger wollten für die Notwehr
des Untergebenen die Straffreiheit Selbstverteidigung und die
Herabsetzung der Minimalstrafen für alle Fälle, nicht nur
für 14 im Gesetz vorgesehene, außerdem auch rückwirkende
Kraft des Gesetzes. General von Langemann sagte nur in
letzterer Beziehung Entgegenkommen zu, im übrigen wurden
die sozialdemokratischen Anträge abgelehnt. Die Sozialde-
mokraten stimmten aber trotzdem für das Gesetz, jedoch es
einstimmig angenommen wurde.

Der Etat des Reichskanzlers und des Auswärtigen Amtes
würde eine allgemeine Neuorientierungskabette aus, in der
die bringenden demokratischen Reformen, namentlich die

Zwei Dinge allein sind groß geblieben in dem
allgemeinen Verfall, der für den tieferen Kenner
der Geschichte alle Zustände des europäischen Lebens
ergriffen hat, zwei Dinge allein sind frisch geblieben
und fortzuehend mitten in der schleichenden Aus-
scheidung der Selbstsucht, welche alle Völkern des euro-
päischen Lebens durchdrungen hat, die Wissenschaft
und das Volk, die Wissenschaft und der Arbeiter!
Die Vereinigung beider allein kann den Schoß
europäischer Zustände mit neuem Leben befruchten.
Die Allianz der Wissenschaft und der Arbeiter,
dieser beiden entgegengesetzten Pole der Gesellschaft,
die, wenn sie sich umarmen, alle Kulturhindernisse in
ihren eigenen Armen erdrücken werden — das ist
das Ziel, dem ich, so lange ich atme, mein Leben zu
weihen beschloßen habe!

Demokratisierung des preussischen Dreiklassenwahlrechts, russi-
sche Revolution und Friedensschluß die wesentlichsten Vorteile
bilden. Der erste Kenner, der Zentrumsgesandte Spahn,
betonte die Bereitwilligkeit seiner Partei zur Reform des
preussischen Wahlrechts, aber er verschloß das Wie und
stellte auch die Reformen erst für die Zeit nach dem Kriege
in Aussicht. Das Volk mag warten!

Energisch für die Schaffung eines freien Deutschland
und zwar schon jetzt, nicht erst nach dem Kriege, trat Rosler
von der sozialdemokratischen Fraktion ein, wobei er an die
siegende russische Revolution anknüpfte, die den Zusammen-
bruch des unheilbaren Systems bewirte. Die proletarischen
Massen erhoffen von dem Sieg der Revolution den baldigen
Frieden. Das beweist der Aufbruch der Dummheit der
russischen Sozialdemokraten, in dem es heißt, das russische
Volk lehne nach Frieden und verlange sofortige Einleitung
von Friedensverhandlungen. Wäge das neue Vorkind sein
Gewicht als Wächter der Erreichung eines dauernden Welt-
friedens in die Waagschale der Welt werfen. Der in Rußland
verbreiteten Aufwallung, Deutschland könne den Versuch
machen, bei der Wiederherstellung des zaristischen Regiments
mitzuwirken, muß von deutscher amtlicher Seite also so rasch
wie möglich entgegengetreten werden. Leider haben wir
uns von dem Kriege mehrfach in innerpolitische Angelegen-
heiten Rußlands eingemischt. Ich erinnere an den Königs-
berger Prozeß.

Sobald bezichnete Koste die gründliche Neugestaltung
der Verhältnisse in den Gemeinden, Einzelstaaten und im
Reich als eine immer dringender werdende Notwendigkeit.
Verdienste Kreise stemmen sich gegen jede Reform.

Der Fortschrittler Müller-Meinungen und der National-
liberale Stresemann fanden ebenfalls einschlägige Worte für
die endliche Demokratisierung Deutschlands, vorab das preu-
sische Wahlrecht.

Der Reichstagspräsident Beismann-Hollweg gab endlich die
notwendige Erklärung ab, daß „wir“ auch Rußland gegen-
über an dem Grundgedanke festhalten, daß uns die inneren
Verhältnisse anderer Länder nichts angehen, wonach jeder
nicht immer gehandelt wurde. Dann lehnte er wiederum die
sogar Reform der preussischen Wahlrechts ab, weil die
damit verbundenen inneren Kämpfe sich nicht mit den An-
forderungen der Zeit ertragen. Auch die vorherigen Reden
hätten ihn nicht eines anderen belehren können.

Auf die Neben von Haase, Damm und Debeser Wert
die demokratische Neuorientierung Deutschlands werden wir
in der nächsten Nummer nach zurückkommen. Hier sei noch
erwähnt, daß mit 227 gegen 33 Stimmen der Konfessions-
und mehrerer Nationalliberaler, sowie 5 Stimmenthaltungen
die Einlegung eines Verfassungsausschusses beschlossen und
diesem die einschlägigen Anträge und Resolutionen überwie-
sen wurden. Die Anträge der sozialdemokratischen Arbeits-
gemeinschaft auf Abschaffung eines Friedens-
mit Berzucht auf Annetionen jedre Art durch alle kriegsführenden
Staaten hinzuwirken und die wegen politischer Delikte ergan-
genen Strafen aufzuheben, wurden abgelehnt.

Die Osterferien des Reichstags dauern bis 24. April.

Weitere Milberung des Spar- zwangs für Jugendliche.

Der bekannte Sparsatz des Oberkommandos in den
Märkten hat durch eine Nachtragsverordnung vom 23. März
1917 mehrere bemerkenswerte Abänderungen erfahren. Zu-
nächst ist die abzugesehene Mindestgrenze mit Rücksicht auf die
weiter gestiegenen Kosten des Lebensunterhalts auf dreißig
Mark für die Woche erhöht worden. Von diesem Betrage
werden nunmehr auch kleinere Aufschaffungen in der Regel
bestritten werden können, so daß es nicht jedesmal der An-
rufung des Gemeindevorstandes bedarf. Ferner ist den
Jugendlichen, einem vielfach geäußerten Wunsche entspre-
chend, das Recht gegeben worden, nach vollendetem 18. Le-
bensjahre von der Sparskasse eine einmalige, schriftliche Aus-
kunft über die Höhe ihres Guthabens zu fordern. Endlich
sind über Abhebungen aus dem Sparguthaben für Jugend-
liche, die zum Heeresdienst einberufen werden, neue Bestim-
mungen getroffen. Gegen Vorlegung des Gestaltungsbescheides
sind von der Sparskasse ohne weiteres einmalig bis zu fünfzig
Mark auszugeben; hierzu bedarf es keiner Genehmigung des
Gemeindevorstandes (Vormundschaftsamt usw.). Zu wei-
teren Auszahlungen nach der Einweisung in das Heer ist die
schriftliche Zustimmung des Truppenleiters erforderlich und
genügend.

Die neuen Bestimmungen treten am 2. April in Kraft.
Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß die Verord-
nung vom 26. 8. 1916, wonach Jugendliche, deren Sparguth-
aben mindestens 100 Mk. beträgt, bei der Sparskasse Kriegs-
entleihe zeichnen können, unverändert in Kraft ist. Hieran
werden hoffentlich die Jugendlichen auch bei der jetzigen
Kriegsanleihe in weitestem Maße Gebrauch machen, um so
auch ihrerseits zur baldigen siegreichen Beendigung des Krie-
ges mitzuwirken.

Aus unserem Beruf.

12 Prozent Dividende erhalten die Aktionäre der für
die Schuhindustrie arbeitenden Maschinenfabrik „Moenus“
in Frankfurt a. M.

10 Prozent Dividende belamen die Aktionäre der
A. G. Silbenschneider Lederwerke aus einem Gewinn von
813.508 Mk. bei einem Aktienkapital von 1,75 Mill. Mk.

Der Hirsch-Dundersche Gewerksverein der Schuh-
macher und Lederarbeiter hält an dem Pfingsttage in
Berlin seine alle drei Jahre stattfindende ordentliche Ge-
samtversammlung ab.

Von andauernder Hochkonjunktur der deutschen
Schuhindustrie wurde in der Generalversammlung der
Vereinigten französischen Schuhfabriken in Nürnberg berichtet.
Das Unternehmen erzielte in den ersten beiden Monaten
1917 einen um 10 Prozent hohen Absatz als in der gleichen
Zeit 1916. Die Fabrik sei im Vergleich zu anderen Schuh-
fabriken insofern in günstigerer Lage, als sie als gemischter
Betrieb den Betrieb weiter aufrecht erhalten können.
Sie sei für die nächsten Monate mit Rohmaterial gut ver-
sehen. Ferner liege für die nächste Zeit auch gute Be-
schäftigung vor, so daß, wenn genügendes Rohmaterial be-
schafft werden könne, auch für das Jahr 1917 wieder ein
befriedigendes Resultat zu erwarten sei.

Kriegsghänen. Dem unversehrten Bruderpaar
Landau, russisch-amerikanische Staatsangehörige, der eine
Schuhmacher und der andere Kaufmann, ist in Hartz der
Handel mit Schuhwaren, Leder und Lederersatz unterlagt
worden, desgleichen der Lederhändler Clara Wehrmann
in Stuttgart, dem Lederhändler Grote in Düsseldorf und
dem Schuhhändler Leup in Guhl.

Lohn und Gewinn. Die Pirmasener Goldquelle
GmbH. Fabrik N. G. Lederfabrik hat im Jahre 1916 für die
Herstellung ihrer Fabrikate 390.322 Mk. ausgegeben, für
Handlungsunkosten 382.378 Mk. und dabei einen Reingewinn
gemacht von 1.381.031 Mk., aus dem die Aktionäre 20 Pro-
zent Dividende erhalten. Die Herstellungskosten von
390.322 Mk. betreffen wohl in der Hauptsache den Arbeits-
lohn und ist dem so, dann haben die Aktionäre fast viermal
so viel Reingewinn als die Arbeiter für ihre fleißige Ar-
beit Lohn erhalten. In der Tat, die Arbeit ist die Quelle
alles Reichtums der Arbeiter.

Ihr Stammkapital erhöht von 45.000 Mk. auf 60.000 Mk.
hat die Schuhfabrik Pfeiffer Nachf. m. b. H. in Friedl. u. O.

Die Schuh- und Lederindustrie für die Kriegsanleihe.
Engel in Erfurt zeichnete 500.000 Mk. zu frühe: 1.350.000
Mark hinzu, Goldschmidt u. Löwenstein in Frankfurt a. M.

Wohlthätigkeits-Kasse, Herr **Stamm** & Co., **Frankfurt**.
 Die Wohlthätigkeits-Kasse hat im Jahr 1916 einen Ueberschuss von 100.000 Mk. in Frankfurt a. M. erzielt. Der Geschäftsbereich erstreckt sich auf die Städte Frankfurt a. M., Darmstadt, Wiesbaden, Mainz, Koblenz, Trier, Saarbrücken, Bielefeld, Hannover, Leipzig, Dresden, Chemnitz, Regensburg, München, Nürnberg, Bamberg, Bayreuth, Stuttgart, Ulm, Augsburg, Ingolstadt, Passau, Linz, Prag, Brünn, Wien, Pest, Budapest, Belgrad, Sofia, Athen, Saloniki, Konstantinopel, Bagdad, Jerusalem, Haifa, Beirut, Tripoli, Alexandria, Kairo, Sues, Port Said, Haifa, Beirut, Tripoli, Alexandria, Kairo, Sues, Port Said.

Schuhmacherarbeiten nur auf schriftlichen Auftrag hin hat der Berliner Magistrat, um den Massenandrang des Publikums entgegenzukommen, wobei es sich natürlich nur um das sogenannte zahlungsfähige Publikum handeln kann.

Sonntagsruhe im Schuhhandel. Wie leicht das „Schwierige“ möglich ist, wenn es sein muß. So haben in Offen Schuhhändler beschlossen, ihre Ladengeschäfte nicht nur am Sonntag und Feiertagen, sondern auch in den Mittagsstunden der Werktage von 1 bis 3 Uhr geschlossen zu halten. Das Publikum wird aufgefordert, seine Einkäufe nach Möglichkeit in den Vormittagsstunden zu machen. Wenn dabei der Schuhhandel nicht radikal zugrunde geht, so ist er überhaupt nicht anzubringen.

Die Besondere ausländischer Schuhkapitalisten. Die Aktionäre der norwegischen A. G. Salomons, Schuhfabrik in Christiania, erhalten 10 Prozent Dividenden, die der Altenglischen Schuhfabrik in Northampton in England 12 1/2 Prozent (1916: 10 Prozent, 1914: 7 1/2 Prozent) und die amerikanische Schuhfabrik Hamilton Brown & Co. in St. Louis erzielte einen Reingewinn von 1.217.688 Dollars (\$ 1 Dollar = 4,20 Mk.).

Ein österreichischer Schuhmachermeister als Obergauner. Der Schuhmachermeister Josef Motzogl in St. Veit (Kärnten) ist vom Gericht wegen Preistreiberei zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden, weil er für 1 Paar Knabenstühle 130 Kr. verlangt hatte!

Ein Kriegshochstapler als Schuhfabrikant in Ostpreußen. In Berlin wurde ein Rudolf Richter wegen Betrugsgeheimnisse verhaftet, der erst gegen Vorausbezahlung Schuhbestandteile, Schuhnägel und Schweißsen verkaufte, während er davon garnichts besaß und dann in gleicher Weise den Schuhfabrikanten ohne Schuhfabrik spielte. Schade, daß solche Elemente nicht in den Schützengraben kommen.

Wegen Preistreiberei verurteilt wurde der böhmische Schuhfabrikant Koppel in Friedland, weil er den Auftrag gegeben hatte, Schuhe zurückzugeben. Er erhielt 1 Monat Gefängnis und 1500 Kr. Geldstrafe.

5 Mill. Kr. auf 4 Mill. Kr. Abschluß hat die bekannte „Lura“ Schuhfabrik in Lemmer (Lingum) im Jahre 1916 an Gewinn herausgeschlagen. Der nach Abschreibungen verbleibende Reingewinn beträgt 1,7 Mill. Kr. gegen 1,5 Mill. Kr. in 1915.

Der Budapestter Schuhhändler Dufsch erhielt 6 Monate Gefängnis und 500 Kr. Geldstrafe, weil er einer Arbeiterfrau für ihr Kind um 43 Kr. ein Paar Schuhe verkaufte, die nicht aus Leder, sondern aus Buchsbaumrinde waren. Die abgegaunerten 43 Kronen muß der Betrüger der Arbeiterfrau wieder zurückzahlen.

Der Disziplinsorgen der schwedischen Schuhfabriken. 15 Prozent erhalten die Aktionäre der Schuhfabrik Behrson u. Cie. in Örebro, 4,6 bis 10 Prozent die Lederfabriken an verschiedenen Orten. — Zwei verschiedene Lederfabriken sind wegen Mangel an Rohhäuten geschlossen bzw. eingeschränkt worden. Die entlassenen Arbeiter der geschlossenen Fabrik erhalten ihren Lohn fortbezahlt.

Monoton.

Der Hammel blökt —
 Es läuft die Herde
 Aus ihrem Stall zur dürftigen Weide;
 Daß sie hier satt und kräftig werde
 Und ihre Wolle wächst zum Reide.

Der Hammel blökt.
 Das dürre Gras, sie freßens alle
 Und blöken stets ihr Wäh dazu.
 Es sinkt die Sonne und zu Stalle
 Zieh'n wieder blöckend sie zur Ruh.

Posen, den 13./1. 1917. Paul Degner.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes

Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für diese Woche vom 16. April bis 22. April der 16. Wochenbeitrag fällig ist.

Die Errichtung von Arbeiterausschüssen auf Grund des Hilfsdienstgesetzes.

Ueber die Bedingungen, wie die Wahlen erfolgen, hat der Vorstand in Nr. 9 und 10 des Fachblattes berichtet und wir machen unsere Kollegen erneut auf jene Bekanntmachung und erste Befolgung aufmerksam.

Es ist wohl überflüssig, darauf hinzuweisen, welche Bedeutung diese Ausschüsse für die Arbeiter haben und welche sträflicher Verachtung bei den Wählern sich bitter

äußern. Es ist notwendig, zuverlässige Kollegen, die ernst und gewissenhaft die Interessen ihrer Kollegen und Kolleginnen wahrzunehmen sind und entschlossen sind, damit zu betrauen.

Jetzt gibt auch der Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten die Bestimmungen zur Errichtung der Ausschüsse bekannt. Da die näheren Bestimmungen über die Wahlen durch die Bundesstaaten erlassen werden, fordert der Verband der Schuh- und Schäftefabrikanten seine Mitglieder auf, an maßgebenden Stellen ihres Bezirks Erklärungen einzulegen. Die gleiche Maßnahme richten natürlich auch wir an unsere Kollegen.

Ganz besonders ersuchen wir die Bekanntschaften des Vorstandes über die Materie in Nr. 9 und 10 des Fachblattes sowie das an die Ortsverwaltungen versandte Zirkular noch einmal zur Hand zu nehmen und zu studieren.

Nachfolgend verzeichnetes Mitgliedsbuch und Karten wurden als verloren gemeldet und hiermit für ungültig erklärt:

- Emma Pansdorf (Karte), eingetreten am 14. April 1916 in Burg.
- Duise Jerich (Karte), eingetreten am 16. Mai 1916 in Burg.

Rosenberg, den 14. April 1917. Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen

Dartha. Paul Rost, Wilhelmstr. 38 II, 1. Bevollm.; Georg Richter, Schillerstr. 24, 2. Bevollm. Die Auszahlung der Unterstützung findet von 12—1 Uhr mittags, alle anderen Unterstützungen Sonntags von 9—11 Uhr vormittags statt. **Gangeshausen.** Die Adresse des 1. Bevollmächtigten August Winter ist seit dem 1. April Boghädterstraße 9.

Zentral-Kranken- und Sterbefälle der Schuhmacher u. v. B. Deutschlands (Kleinerer Verein auf Gegenseitigkeit in Hamburg)

In der Sitzung des Vorstandes am 10. April 1917 sind folgende Mitglieder, deren Aufenthalt unbekannt ist, nach § 4 a. d. Satzung aus der Liste ausgeschlossen worden: H. Schlimme 1917, 3. Hansdorf 7462, B. Kubnick 8891, Fr. Repplein 21478, Joh. Hirschbeck 2810, Franz Ruppstedt 4295.

Hamburg, den 14. April 1917. Julius Saffke.

Bekanntmachung des Hauptkassierers.

Gelder gingen ein vom 26. März bis 14. April 1917: Rempfen 70.—, Hausen 250.—, Reumthaler 100.—, Altona 200.—, Schwennungen 60.—, Leipzig 200.—, Annweiler 50.—, Rospoien 50.—, Eichstädt 50.—, Königsberg 100.—. Summa: 1180 Mk.

Zusatz erhielten: Münden 60.—, Besslich 60.—, Delisch 200.—, St. Steinheim 150.—, Burg 150.—, Sonderhausen 43.—, Rühringen 80.—, Kirchhain 200.—, Calau 100.—, Kl. Anheim 70.—, Erlangen 200.—, Golditz 75.—, Warmstedt 50.—, Braunschweig 300.—, Neutlingen 100.—, Rembrücken 60.—, Elberfeld 400.—, Frankfurt 100.—, Bremerhaven 100.—, Biebr 200.—, Elmshorn 100.—, Sargel 150.—, Kobalben 100.—, Wiesbaden 150.—. Summa: 4098.— Mk.

Hamburg, den 14. April 1917. S. Edel, Hauptkassierer.

Literarisches.

Eingegangene Broschüren. Beiträge zur Geschichte des Verdens und der Abstringation. Nach einem im Rostocker Altertumsverein gehaltenen Kriegsvortrage von Professor Dr. R. Robert, Geheimler Medizinalrat in Rostock mit einer Anzahl Abbildungen. Preis broschürt 4 Mk. Leipzig, Verlag F. G. W. Vogel.

Monopolfragen und Arbeiterklasse. Drei Abhandlungen von Heinrich Cunow, Otto Sue und Max Schippel. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Wilhelm Janssen. Berlin 1917, Verlag der Buchhandlung Verlagsort. Preis broschürt 4 Mk., geb. 5 Mk.

Billige Bücher ins Feld! Dit und oft verlangen die Soldaten in der Front und in den Spitälern nach guten und billigen Büchern. Den Wünschen Rechnung zu tragen, ist aber oft schwierig, weil infolge der Erhöhung des Marktpreises um ein Drittel gegenüber der Friedenszeit und der ungeheuren Steigerung der Papier- und Druckpreise der Preis

mancher Bücher unerschwinglich hat. Umgekehrt ist es aber zu begrüßen, daß die Wiener Volksbuchhandlung eine Liste von mehr als 800 Büchern größeren und kleineren Umfangs, erste und zweite Auflagen, ferner Bücher aus verschiedenen Wissensgebieten in den verschiedensten Preislagen zusammengestellt, alle gegenüber dem Normalpreise bedeutend ermäßigt. Wer seinen Freunden und Bekannten guten und billigen Lesestoff ins Feld schicken will, oder dem Soldaten die Auswahl guter und billiger Bücher ermöglichen will, sende 15 Heller an die Wiener Volksbuchhandlung in Wien 6, Gumpendorferstr. 18, welche den Katalog verschickt.

Die **Wahlzeit** erschien am 2. Mai d. J. in die Kriegszeit. Dies bestimmt auch den Inhalt der prächtigen **Wahlzeit**, die sofort erschienen ist. Heinrich Bangrog hat in seinem Uebersetzungsroman „Die Wahlzeit“ das Leben der Arbeiter in den Kriegsjahren in wenigen Zeilen so veranschaulicht, was der Sozialist am Kriegsmale geloben soll. Karl Kautsky preist die internationale Solidarität, die trotz allem in Zukunft wirksam werden muß. Julius Grimwald erörtert Fragen des Arbeiterkampfes, die im Kriege aufgetaucht sind und uns nachher beschäftigen werden usw. Besonders ist es der Volksbuchhandlung gelungen, mit Uebersetzung aller notwendigen Schwierigkeiten die **Wahlzeit** auch besser in derselben guten Ausstattung als sonst zur Ausgabe zu bringen, ohne daß der Preis höher als auf 30 Heller gestellt werden mußte. Die **Wahlzeit** ist beim Verlag Wien 6, Gumpendorferstr. 18 gegen Vorkauf von 25 Hellern in Briefmarken erhältlich und falls auch fleißig ins Feld geschickt werden. Infolge der Schwierigkeiten des Postverkehrs empfiehlt es sich für die Organisationen, ihren Bedarf so rasch als möglich zu decken, zumal auch ein Nachdruck nicht möglich sein wird.

Redaktionschluss: Dienstag früh 10 Uhr. Berichte müssen spätestens Montag früh, kurze Notizen und Besprechungen die Dienstag früh in unseren Händen sein.

Die Redaktion.

Zur Beachtung!

- Wer an das „Schuh-Fachblatt“ etwas zu berichten hat, muß unter allen Umständen folgendes beachten:
1. Manuskriptpapier nicht auf beiden Seiten beschreiben;
 2. keine Blei- und auch keine Klotzstifte verwenden;
 3. nicht zu eng schreiben, damit redaktionelle Änderungen zc. vorgenommen werden können;
 4. durch Korrekturen, Abänderungen oder Zusammenstreichungen nicht das Manuskript unlesbar machen.
 5. Namen und Ziffern recht deutlich schreiben.

Neuer Katalog (ca. 170 Abbildungen) über **Schuhmacherwerkzeuge** (siehe erschienen). — Versand gratis und franco. — E. Bögel, Berlin, Lotzringstraße 62.

Handstanzmesser
 Größe I 7,50 Mk. — II 7,00 Mk. — III 6,00 Mk.
 Ihes Bremer, Herzfeld 2. Göttingen.

Unsere Kollegen
Wilhelm Fuchner
 und seiner lieben Frau zu ihrer am 19. April stattfindenden Silberhochzeit die besten Glückwünsche.
 Die Zahlstelle Freiberg.

Am 14. April starb unser Kollege
Bruno Frischke.
 Ein ehrendes Andenken wird ihm bewahrt
 Die Zahlstelle Freiberg.

Anzeigen finden im „Schuhmacherefachblatt“ weite Verbreitung!

Für unsere weiblichen Mitglieder.

Es muß doch Frühling werden!

(Aus dem „Solgarbeiter-Frauenblatt“.)

Ein harter Winter liegt hinter uns. Schwer haben wir unter der grimmigen Kälte gelitten, Schnee und Eis...

Die Hoffnung hat uns die schweren Wintertage durch aufrechterhalten. Einer solchen Stütze haben wir auch dringend bedurft...

Alle diese Räte haben wir in diesem dritten Kriegsjahr besonders schwer empfunden. In der Zeit der kältesten Räte machte sich allgemein ein empfindlicher Mangel an Heizmaterial bemerklich...

War endlich der Einkauf gelückt, konnte der schwarze Kohle beigetragen werden, um die Stube notwendig zu wärmen und ein Mahl zu bereiten...

Ein ledernes Essen sind sie nicht, und der empfindliche Mangel an Fett war der schmackhaftesten Zubereitung hinderlich. Aber sie wurden gegeben, und es wären noch viel mehr gegeben worden...

Wunder ist der beste Koch, sagt das Sprichwort, dessen Köchlichkeit ist in diesem Kriegswinter ausgiebig kennengelernt worden. Leider dürfen wir nicht erwarten, daß wir beginnenden Frühjahr das nagende Hungergefühl loswerden...

Das sind Ausflüchte, die wohl geeignet sind, uns trübsinnig zu machen. Wir dürfen aber den hoffnungslosen Pessimismus nicht aufkommen lassen. Wie und in den kalten Wintertagen die Hoffnung auf den lichten Frühling freudig hält, so dürfen wir auch sonst im Leben nie verlieren...

Krieger gewährt wird. Wohl der Frau, die körperlich noch so kräftig ist, daß sie Lohnarbeit leisten kann.

Traurige Tage sind es, die uns der schreckliche Krieg gebracht hat. Aber wir dürfen den Mut nicht sinken lassen. Wir hoffen auf bessere Zeiten. Aber nicht demütig hingehend, leidend wollen wir hoffen...

Es gibt eine Erlösung aus Not und Elend, auch den darbedenden Arbeiterfrauen winkt eine bessere Zukunft. Aber nicht durch summes Dulden werden wir unser Elend verbessern...

Die Frauen nach dem Kriege.

Von Theresie Schleginger.

Wie ein reißender Strom aus seinen Ufern tritt und sich über Wiesen und Ackerland ergießt, Bäume entwurzelt, Straßen überflutet, Wohnungen verwüstet...

Die Sache der Überlebenden wird es dann sein, den Schlamm hinwegzuräumen, die nützlichen Reime zu pflegen und das Unkraut auszujäten. Aller Haß und alle Völlerhebung, alle Ungerechtigkeiten und Verleumdungen...

Vielmehr aber, als er an Neuem gebracht, hat der Krieg schon Vorhanden eine ungeahnt rasche Entwicklung gegeben. Durch die Heranziehung der tüchtigsten Arbeitsträfte zum Waffenhandwerk hat er die Produktion, Handel und Verkehr in eine dringende Notlage versetzt...

Die gewerbliche Frau enarbeit war ja längst in allen Industrieländern von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mächtig angewachsen, im Verlauf des Krieges aber ist sie zu einem riesigen Faktor im Wirtschaftsleben geworden...

Ob es ein gegenwärtiger oder ein stiftiger Keim ist, der da genährt worden ist, darüber mögen die Meinungen auseinandergehen, sicher aber ist jenes, die Pflanze, die diesem Keim entwachsen, wohl da und dort beschürnten, aber niemals mehr auf ihr früheres Ausmaß wird beschränkt werden können.

Wohl mögen diejenigen recht haben, die meinen, da die Hunderttausenden von Müttern, die jetzt ins Erwerbsleben plötzlich hineingerissen worden sind, nur gar zu gerne wieder an ihren häuslichen Herd und zu ihren hilflosen Kindern zurückkehren werden, sobald erst der Frieden ihnen wird den Gatten zurückgebracht haben. Aber wie viele jener Familien...

niemals werden niemals heimkehren, wie viele mit vernichteter oder stark vermindelter Arbeitsfähigkeit, so daß auch künftighin die Frau nicht Mutter- und Vaterrolle bei ihren Kindern ausfüllen müssen!

Und nicht nur an die Stelle des verheirateten Mannes, der gefallen oder arbeitsunfähig ist, wird eine Frau treten müssen, sondern auch an die Stelle jedes jungen Mannes, der späterhin hätte ein Weib ernähren können.

Die Volkswirtschaft wird auch nach dem Kriege der sehr wesentlich vermehrten Frauenarbeit nicht entraten können und zahlreiche Frauen werden auch dann noch gezwungen sein, sich und ihre Kinder ohne Manneshilfe zu erhalten.

Ganz reibungslos wird sich das aber nicht vollziehen. Viele der Heimkehrenden werden ihre alten Arbeitsplätze wieder einnehmen wollen und werden sie von Frauen besetzt. Den Unternehmern oder nicht gestellt finden, die billige Arbeitskraft, die sich bemüht hat, durch eine anspruchsvollere zu erlösen. Viele kriegsbeschädigte Arbeiter werden den Anspruch erheben, in Werkstätten, Bureaus und Banken unterzukommen...

Was wird dann geschehen? Wird, wenn endlich der brutermörderische Krieg zwischen den Völkern zu Ende ist, ein noch menschenunwürdigerer Streit zwischen den beiden Geschlechtern in jedem Bande entbrennen und wird als der schwebende Dritte das Unternehmertum imstande sein, die Arbeitslöhne auf eine Stufe herabzubringen, auf der weder Mann noch Weib menschenwürdig zu existieren vermag?

Ist denn die Gewerksarbeit der Frau wirklich eine Selbstpflanze, die man mit der Wurzel ausreißt und vernichtet? Wie seltsam, daß es fast so aussehend derselbe Arbeiter aber, der mit Woll auf die erwerbende Frau blickt, würde es gewiß all seinen Kriegeskameraden gönnen, wenn sie gesund heimgekehrt wären und gleich ihm ihre Arbeitskraft wieder zu Werke brächten...

Das aber tun leider die Frauen und darum werden sie von den männlichen Arbeitern in vielen Fällen nicht als gute Kameraden geschätzt und behandelt. Frauenarbeit verdrängt durch ihren niederen Preis Männerarbeit. Das sagt schon vielfach vor dem Kriege und wird, wenn nichts dagegen vorgekehrt wird, nach dem Kriege noch mehr gelten.

Wären die Arbeiterinnen irgend eines Produktions- oder Verkehrszweiges imstande, bestimmte Lohnforderungen zu stellen, so müßten sie damit durchdringen können, denn die Unternehmungen können ihre Leistungen nicht entbehren und sind auch infolge der Kriegsgewinne sehr wohl in der Lage, wesentlich erhöhte Löhne zu zahlen.

Die Arbeiterinnen ohne Säumen aufzutreten und sie zu gemeinsamem Handeln zu organisieren, das wäre eine der allerdringendsten Aufgaben, die viele der heimgebliebenen Arbeiter zu erfüllen hätten.

Freilich ist diese Aufgabe allen in der Organisation tätigen Arbeitern als eine ganz besonders schwierige bekannt und viele verzweifeln vollständig daran, sie erfüllen zu können.

„Es ist an die Weiber nicht heranzukommen“, sagen sie, „und wie könnte es auch anders sein?“ Abgehört von der Erfüllung häuslicher Pflichten kommen die armen Frauen schon morgens in die Fabrik. Tagsüber sind sie von bester Sorge um ihre Kinder gequält. Die kurze Mittagspause benutzen sie, um, wenn irgend möglich, Einkäufe zu machen und um dabei das Essen zu wärmen, das sie am Abend vorher zurechtgemacht haben. Nach Feierabend eilen sie wieder nach Hause, um dort weiterzuarbeiten. Wann soll da das aufklärerische Wort zu ihnen dringen?

All das ist nur zu wahr. Die drückend beladene Arbeiterfrau findet nur in Ausnahmefällen Zeit und Kraft zum Denken und zum Wollen und kann darum in der Regel den Ausbeutung keinen Widerstand entgegenbringen. Um so notwendiger ist es aber, daß ihr männlicher Klassenkampf zu Hilfe komme. Mit der Aufklärung muß die Durchsetzung solcher Einrichtungen Hand in Hand gehen, die geeignet sind, der Arbeiterin ihre Bürde zu erleichtern.

Der Arbeiterinnenrat, der während des Krieges fast in Begeisterung gerieten ist, muß wieder in Kraft gesetzt werden. Die Frauenarbeit muß aus solchen Betrieben verschwinden, wo Anforderungen gestellt werden, denen Frauen nicht entsprechen können, ohne ihre Gesundheit ernstlich zu schädigen. Besonders wichtig ist es, daß der Schutz der schwangeren Frau eingeführt und der Mütterlichung ausgebaut werde. Was bisher an Wöchnerinnenarbeit besteht, gerügt den erhöhten Anforderungen gegenüber, die nun an die Arbeiterin gestellt werden, längst nicht mehr.

Auch müßte den erwerbsunfähigen Müttern die Sorge um ihre Kinder zum großen Teil durch öffentliche Einrichtungen abgenommen werden, durch Säuglingsheime, Kindertagesstätten...

hört und Jugendkraft, in welchem die Kinder die Eltern...

Aber auch die häuslichen Arbeiten müßten der erwerbsfähigen Frau erspart werden.

Wenn eine Arbeiterin sich nach Feierabend aus der Arbeit noch für viele Stunden Arbeit nach Hause mitnimmt, so würde noch der Arbeiter das als ganz ungebührlich und die Arbeiterin schädigend empfinden...

Und wenn der eine oder andere Arbeiter das auch vielleicht erkennt und bezeugt, so meint er doch, daran lasse sich nun einmal nichts ändern.

Die doppelte Belastung der Arbeiterin muß auf das energischste bekämpft werden, und von dem Erfolg dieses Kampfes hängt sehr wesentlich das Schicksal der Arbeiterin ab.

Auch hier wären tiefgreifende Reformen notwendig und durchführbar. Zentralbüros und Zentralmädchereien von der Arbeiterschaft auf genossenschaftlicher Basis errichtet...

Man darf dabei keineswegs die jetzt errichteten Kindergärten zum Maßstab nehmen. Nicht der organisierte Mangel...

Wenn man bedenkt, wieviel die schwerverletzten und forngeschädigten Arbeiterinnen während dieser schweren Kriegszeit litten, so darf man die schönsten Hoffnungen auf...

die Kraft, Einsicht und den Opfermut solcher Arbeiterinnen legen, die endlich von der furchtbaren Bürde des Einzelhaushaltes befreit sein werden.

Trotz der ungeheuren Schwierigkeiten, die der geistigen Entwicklung jener Frauen entgegenstehen, haben sie sich in allen Irtügliehenden und neutralen Ländern als ein Hort der besten Traditionen des Klassenbewußtseins bewährt.

Darum läge es im eigentlichen Interesse des männlichen Proletariats aller Länder, den Frauen endlich den ihnen gebührenden Einfluß auf die Gesetzgebung und das öffentliche Leben zu erringen.

Der Erste Mai wird uns auch im dritten Kriegsjahr die Ideen und die Forderungen in Erinnerung rufen, die wir gewohnt sind, an diesem Tage mit besonderem Nachdruck zu verteidigen.

Der Gedanke der internationalen Verbrüderung, dem unsere Reizeifer geweiht ist, hat an der Arbeiterin eine überzeugte Trägerin gefunden.

Gewaltig gerüstet stehen die herrschenden dem aufwärts strebenden Proletariat gegenüber, bereit, den Kampf gegen seine Forderungen aufzunehmen, sobald er Kampf zwischen den Vätern entzünden sein wird.

Frauentranheiten.

Von Frau Dr. med. Elisabeth Oesterle, (Fortsetzung).

Wenn ein krankes Mädchen heiratet, so wird es eine kranke Frau. Die Ehe an sich ist kein Heilmittel für Frauenleiden.

daß sich der Kindstanz ausgleicht. Das Kind kann ungehindert abfließen, und durch einen Zauberschlag schwinden alle Beschwerden.

Die Geburten pflegen aus verschiedenen Gründen schwer zu verlaufen. Erlens leiden die Arbeiterinnen die als Säuglinge mit der Fläche aufgezogen, ungesund und falsch ernährt werden und in lauter und lästlichen Nennungen aufwachsen...

Zweitens ist die allzu lange und schwere Arbeit Schwangeren verhängnisvoll für den Geburtserfolg.

Die schwere Geburt ist an sich quälend und kann Leben und der Gesundheit von Mutter und Kind gefährden werden, kann zu Verletzungen und Entzündungen der Mutter, zu Dehnungen der Muttermäuler und damit zu Schlingen und Krümmungen führen.

Lispeth.

Von Rudyard Kipling.

Sie war die Tochter des hochländers Sonny und der Sadeh, seines Weibes. Eines Tages mihiet denen der Reis, und zwei Varen verbrachten die Nacht in ihrem einzigen Wohnstübchen im Kotgarh-Tale.

Ich weiß nicht, ob das Christentum so wohlthätig auf Lispeth wirkte oder ob ihre alten, angekommenen Götter unter anderen Umständen ebensoviel für sie getan hätten.

Ich weiß nicht, ob das Christentum so wohlthätig auf Lispeth wirkte oder ob ihre alten, angekommenen Götter unter anderen Umständen ebensoviel für sie getan hätten.

Lispeth besaß das Christentum recht gut, und sie verließ es nicht, als sie erwachsen war, wie so viele Mädchen der Berge.

geworden war und sich täglich wusch; und die Frau des Kaplans wußte nicht, was sie mit ihr anfangen sollte.

Wenn Reisende — sie waren zwar in jenen Tagen noch nicht sehr häufig — nach Kotgarh kamen, verschloß sich Lispeth in ihr Zimmer aus Furcht, sie möchten sie mit nach Simla oder sonst irgendwohin in die fremde Welt nehmen wollen.

Eines Tages, wenige Monate nachdem sie festgen Jahre alt geworden war, machte Lispeth einen Spaziergang. Das bedeutete bei ihr nicht etwa, was es bei einer englischen Dame bedeutet — ein und eine halbe Meile Gehen vielleicht, und dann zu Wagen heim.

Dies war die erste Erwähnung, die Lispeth von ihren Heiratabsichten machte, und die Frau des Kaplans war über alle Maßen entsetzt.

junger Engländer, und sein Kopf war bis auf den Knöchel von etwas Kantigem ausgefüllt.

Nach Verzugnis und dankte dem Kaplan und seiner Frau und Lispeth — besonders Lispeth — für ihre Güte.

Er erholte sich allmählich und schien es mit dem Fortgehen nicht sehr eilig zu haben.

(Schluß folgt.)